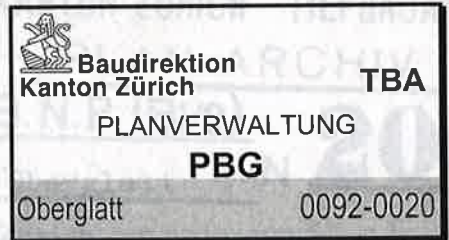


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 15. Februar 1968**



576. Baulinien. Am 2. Mai 1967 ersuchte der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. November 1966 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Grundstrasse III. Kl. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 15. November 1966 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 25. Januar 1967 sind gegen diese Baulinienvorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Grundstrasse III. Kl. stellt eine Querverbindung zwischen der Bülachstrasse I. Kl. Nr. 2 und dem projektierten Wolfgalgenweg dar und ist gemäss dem Bebauungsplan der Gemeinde Oberglatt als Quartierstrasse klassifiziert. Sie dient als westliche Abgrenzung des Quartierplangebietes Schopenacker und soll später eine vermehrte Bedeutung erhalten. Der Baulinienabstand von 24 m gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7,5 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Vorgartentiefen von 6,25 m. Die neuen Baulinien schliessen bei der Einmündung in die Bülachstrasse I. Kl. Nr. 2 an die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2322/1965 festgesetzten Baulinien an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 7. November 1966 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Grundstrasse III. Kl. wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberglatt wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Februar 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spinnli